

gungskräftige Ausführungen im Urteil sein. Das muß vor allem dann abgelehnt werden, wenn die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen wird. Mit Ausführungen zur Sache selbst greift das Gericht hier unzulässigerweise in die Behandlung des Streitfalles durch das zuständige Verwaltungsorgan oder durch hierfür ausschließlich zuständige genossenschaftliche Organe ein⁵.

Dasselbe gilt, wenn ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen wird^{5 6}.

Besonders nachteilig ist es, wenn das Gericht das Fehlen von Sachurteilsvoraussetzungen nicht erkennt und — u. U. mit umfangreichen Beweiserhebungen — verhandelt. Es kann zwar Vorkommen, daß sich der Mangel, so z. B. die Unzulässigkeit des Rechtswegs, erst während der Aufklärung des Sachverhalts herausstellt. Das werden aber Ausnahmefälle sein. In aller Regel wird das Gericht die Notwendigkeit, die Sachurteilsvoraussetzungen zu prüfen, bei einer gründlichen Vorbereitung der Verhandlung bereits am Anfang des Verfahrens erkennen. Eine sorgfältige Arbeitsweise ist gerade in dieser Beziehung unbedingt erforderlich.

Neigt das Gericht zur Bejahung einer der in § 274 ZPO genannten Sachurteilsvoraussetzungen, so sollte in den Fällen, in denen die Frage problematisch ist und Entscheidungen übergeordneter Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichts, noch nicht vorliegen, hierüber besonders verhandelt und entschieden werden (§ 275 ZPO). Das wird vor allem dann zweckmäßig sein, wenn die Verhandlung in der Sache selbst großen Zeit- und Arbeitsaufwand und erhebliche Kosten erfordert. Das auf Grund der abgesonderten Verhandlung ergehende Urteil ist, wenn mit ihm die Sachurteilsvoraussetzung bejaht wird, ein Zwischenurteil (§ 303 ZPO); hinsichtlich der Einlegung eines Rechtsmittels ist es jedoch als Endurteil anzusehen (§275 Abs. 2 ZPO). Der Verklagte kann also durch Berufung die Entscheidung überprüfen lassen. Wenn das Berufungsgericht die Sachurteilsvoraussetzung verneint, erübrigt sich eine Verhandlung zur Hauptsache.

Zur Reihenfolge der Prüfung materiell-rechtlicher Fragen

Sind Einreden nach § 274 ZPO nicht erhoben und gibt der Sachverhalt auch keinen Anlaß zur Prüfung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Sachurteilsvoraussetzungen, oder sind diese Voraussetzungen zu bejahen, dann ist die Sache selbst zu erörtern.

Zur Prüfung stehen hier die klagebegründenden Tatsachen (Klagegrund), das gesamte materielle Verteidigungsvorbringen des Verklagten, dem entgegengesetztes Vorbringen des Klägers usw.

Der Verklagte wird zunächst meist die klagebegründenden Tatsachen bestreiten. Daneben kann er Einwendungen erheben, die dem Anspruch des Klägers rechtshindernd, rechtsvernichtend oder rechtshemmend entgegenstehen. Es handelt sich hier um Verteidigungsmittel, die im Falle ihres Durchgreifens für sich allein den Tatbestand einer selbständigen materiellen Rechtsnorm (Gegennorm) erfüllen und unabhängig von der Richtigkeit des Klagegrundes zur Abweisung der Klage führen (selbständige Verteidigungsmittel, vgl. § 146 ZPO)⁷. Der Verklagte kann auch unter Nichtbestreiten (§ 138 Abs. 2 ZPO) oder ausdrücklichem Zugeständnis der

⁵ Vgl. OG, Urteil vom 22. Dezember 1967 — 2 Uz 4/67 — in diesem Heft.

⁶ Die Zivilsenate des BG Halle haben wiederholt solche Entscheidungen noch mit Ausführungen darüber versehen, daß das Rechtsmittel auch sachlich nicht begründet war.

⁷ Daß die Einwendungen auch die Merkmale einer prozessrechtlichen Bestimmung erfüllen und zur Abweisung der Klage durch Prozeßurteil führen können, ergibt sich aus den vorangegangenen Ausführungen.

Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender Verdienste bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und im Kampf um die Erhaltung des Friedens wurde

Anna-Maria Grevenrath,

Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Schwerin,

Rosmarie Trautzsch,

Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig,

Elfriede Wohlleben,

Richter am Kreisgericht Reichenbach,

die Clara-Zetkin-Medaille verliehen.

klagebegründenden Tatsachen (§ 288 Abs. 1 ZPO) darlegen, daß seiner Auffassung nach die unstreitigen Tatsachen nicht geeignet sind, den vom Kläger hieraus abgeleiteten Anspruch zu begründen, und dies mit dem Vorbringen von Einwendungen verbinden. Schließlich kann er dem unbestrittenen Klagegrund auch allein Rechtsausführungen oder Einwendungen entgegensetzen.

Einwendungen (Einwände und Einreden)

Die Einwendungen werden unterschieden nach Einwänden und Einreden. Einwände bzw. die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind, sofern der Sachverhalt Anhaltspunkte hierfür bietet, von Amts wegen zu prüfen und bei der rechtlichen Beurteilung des Streitfalls zu beachten. Ihr Vorbringen durch den Verklagten oder auch das Anführen der sie möglicherweise begründenden Tatsachen durch den Kläger hat daher nur die Bedeutung eines Hinweises, dem das Gericht nachzugehen hat. Einreden sind dagegen nur zu berücksichtigen, wenn sie vom Verklagten erhoben werden.^{8*}

Der Kläger wiederum kann ebenfalls den Tatbestand der Einwendung des Verklagten bestreiten und (oder) ihr durch eine mit selbständiger rechtlicher Wirkung ausgestattete Gegeneinwendung (Replik) begegnen, die ein Gegeneinwand oder eine Gegeneinrede sein kann.

Die klagebegründenden Tatsachen und ihr Bestreiten durch den Verklagten werden ihres tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs wegen in der Regel nur einheitlich geprüft und beurteilt werden können. Dasselbe gilt für die Erörterung von Einwendungen des Verklagten unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Bestreitens der sie begründenden Tatsachen durch den Kläger.

Bedeutung hat eine bestimmte Reihenfolge der Prüfung aber für die Erörterung des Klagegrundes unter Berücksichtigung entgegenstehender Behauptungen des Verklagten einerseits und Einwendungen des Verklagten einschließlich des Leugnens der ihr zugrunde liegenden Tatsachen durch den Kläger andererseits. Sie hat auch Bedeutung für die Prüfung einer etwaigen Replik des Klägers oder einer Duplik des Verklagten.

⁶ Die Bezeichnungen „Einwendung“, „Einwand“ und „Einrede“ werden hier in Übereinstimmung mit dem Lehrbuch des Zivilprozeßrechts (a. a. O., S. 195 ft.) gebraucht, ungeachtet der uneinheitlichen Terminologie und der unterschiedlichen Bedeutung dieser Begriffe nach den Bestimmungen der ZPO und des BGB. So ist z. B. der Ausdruck „Einwendungen“ in den §§ 253 Abs. 3 Ziff. 1 und 498 Abs. 2 ZPO im Sinne des gesamten Verteidigungsvorbringens des Verklagten zu verstehen (also auch des Bestreitens der klagebegründenden Tatsachen).

Dem Wortsinn nach gibt es kaum Unterschiede zwischen den Bezeichnungen „Einwendung“ und „Einwand“. Die Verwendung dieser Begriffe ermöglicht jedoch eine zweckentsprechende Unterscheidung und Abgrenzung im Hinblick auf die verschiedenartigen Rechtswirkungen (im Verhältnis zum Bestreiten des Klagegrundes) und auf ihre Berücksichtigung von Amts wegen oder nur auf Einrede durch den Verklagten.